

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 28.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Ist die geschlechtsneutrale Ansprache bei der Stadt und stadteigenen Unternehmen schon angekommen? (II)

Einleitung für die Fragen:

Das LG Frankfurt hat geurteilt, dass eine Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, eine geschlechtsneutrale Ansprache bei Massengeschäften verlangen kann (Urteil vom 3.12.2020, Az. 2-13 O 131/20). Eine obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ verletze Personen mit nicht binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG.

In der Drs. 22/4174 wird die Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen für die Verwaltungssprache, die alle Geschlechter adressiert, als Ziel des Senats formuliert. Die zuvor verwendeten Handlungsempfehlungen vom 8. August 1995 sollten zeitnah durch Handlungsempfehlungen für eine geschlechtersensible und geschlechterinklusive Sprache ergänzt werden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Grundsätzlich verfahren die Behörden, Bezirke und städtischen Unternehmen in Bezug auf die Ansprache nach den „Grundsätzen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. August 1995.“

Diese wurden im Juni 2021 um „Hinweise zur geschlechtersensiblen Sprache in der hamburgischen Verwaltung“ ergänzt. Diese Hinweise sind für sämtlichen Schriftverkehr der Verwaltung nach innen und nach außen anwendbar, jedoch nicht bei Erlass oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hier gelten weiterhin die oben genannten Grundsätze. Die Hinweise regeln auch den Umgang mit Formularen und Online-Masken.

Zu finden sind die Hinweise unter anderem auf <https://www.hamburg.de/bwfgb/gendersensible-sprache/>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Gibt es inzwischen besagte Handlungsempfehlungen zur gendersensiblen Anrede?*

Wenn ja, wo sind diese einsehbar?

Wenn nein, warum nicht und wann werden sie eingeführt?

Frage 2: *Durch welche Maßnahmen werden Mitarbeitende der Freien und Hansestadt Hamburg im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern in Bezug auf*

die Verwendung von geschlechterinklusive Formulierungen sensibilisiert?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welche Auswahlmöglichkeiten auf welchen Websites sind dem Senat beziehungsweise zuständigen Behörden bekannt, auf denen eine Anrede ausgewählt werden muss? Wo besteht auch die Möglichkeit, keine Anrede auszuwählen? Mit welcher Formulierung erfolgt dann die Ansprache der Antragstellenden?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Drs. 22/4174.

Frage 4: *Welche Änderungen auf welchen Websites sind dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden seit Mai 2021 bekannt?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Planen Senat beziehungsweise. zuständige Behörden, die Auswahlmöglichkeiten auf Webseiten zu erweitern, wo sie noch nicht vollständig sind?*

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wann und um welche Auswahlmöglichkeiten?

Antwort zu Frage 5:

Bei allen Neu- und Weiterentwicklungen von Online-Diensten der Hamburger Verwaltung wird die Auswahl der Anrede im Sinne des OZG-Leitfadens des Bundes, Abschnitt 7.1, gestaltet (siehe unter: 7.1 Vorgehen und Leitlinien für die Konzeption - OZG-Leitfaden - OZG-Leitfaden (ozg-umsetzung.de)). Im Übrigen sind die Planungen des Senats hierzu noch nicht abgeschlossen.

Frage 6: *Wie ist die Praxis der Behörden und städtischen Unternehmen im Hinblick auf die geschlechtsneutrale Anrede im Schriftverkehr und E-Mail-Verkehr? Welche Änderungen hat es hier seit Mai 2021 gegeben und welche sind hier noch geplant?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 5.